

Verkündet
am 24. Juni 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V i c I k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Josef R., Transportunternehmen in D.,
K. gasse,
2. des Kraftfahrers Stefan H. in D., Am R.,
Beklagten, Berufskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Studenten der Rechtswissenschaft Heinz H. in
U., A. Straße ,
Kläger, Berufsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juni 1958 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. K. E. Meyer, Hane-
beck und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird unter Zurück-
weisung ihres Rechtsmittels im übrigen das Urteil des 3.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 29. Januar
1957 teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

./.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Ansbach vom 11. Januar 1956 abgeändert:

- I. Die Ansprüche des Klägers auf Zahlung einer Rente
• sind gegenüber beiden Beklagten als Gesamtschuldnern dem Grunde nach zu einem Viertel der infolge des Unfalls vom 4. Juni 1952 bis zum Ende des Wintersemesters 1957/58 entstandenen Schäden gerechtfertigt, gegenüber der Erstbeklagten jedoch nur im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes.
- II. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Schmerzensgeld ist gegenüber dem Zweitbeklagten dem Grunde nach gleichfalls zu einem Viertel des Betrages gerechtfertigt, der im Verfahren über die Höhe des Anspruchs ohne Berücksichtigung der Mitschuld des Klägers an seinem Unfall für angemessen erachtet wird.
- III. Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger ein Viertel der Kosten für Prothesen und Prothesenhandschuhe sowie ein Viertel aller weiteren Schäden zu ersetzen, die ihm aus dem Unfall nach dem Ende des Wintersemesters 1957/58 noch entstehen werden, die Erstbeklagte jedoch nur im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes.
- IV. Die weitgehende Klage wird abgewiesen.
- V. Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Rechtsmittelverfahren bleibt dem Landgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

48

- 3 -

Tatbestand:

Am 4. Juni 1952 geriet der damals 16-jährige Kläger in U [REDACTED] unter einen vom Zweitbeklagten gelenkten Lastzug der Erstklagten und wurde schwer verletzt.

Der Lastzug fuhr auf der Bundesstraße 13 von Würzburg in Richtung Ansbach. Er bestand aus dem Maschinenwagen und einem Anhänger von insgesamt etwa 19 m Länge und war mit 13 m langen eisernen Spundwänden im Gesamtgewicht von etwa 19 t beladen, die beim Maschinenwagen und beim Anhänger auf je einem Drehschemel auflagen. Die Straße bildet in U [REDACTED] eine mindestens teilweise unübersichtliche leicht ansteigende Doppelkurve, zunächst nach rechts um ein Haus (Nr. 5) herum, das ziemlich nahe an der Innenseite der Kurve steht, dann etwa hinter einem Hause (Nr. 27), das schräg gegenüber auf der linken Seite der Straße steht, nach links. Unmittelbar hinter diesem Hause mündet von links der Friedhofweg ein, ein Nebenweg mit schlechtem Oberflächenzustand. Die Fahrbahn der Bundesstraße ist etwa 7,40 m breit. Ihre Mitte ist im ganzen Verlauf der Doppelkurve durch eine Nagelreihe gekennzeichnet.

Der Lastzug hatte eine Fahrgeschwindigkeit von höchstens 15 km/h. Beim Durchfahren der Rechtskurve bog er über die Fahrbahnmittellinie etwas nach links hin aus. In Höhe der Einmündung des Friedhofweges befand sich der Maschinenwagen auf der linken Fahrbahnhälfte.

Der Kläger kam auf seinem Fahrrad in ziemlich rascher Fahrt den leicht abfallenden Friedhofweg herunter. Er wollte nach rechts in die Bundesstraße einbiegen. Als er den Last-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

zug erblickte, versuchte er zu bremsen. Er streifte einen Motorradfahrer, der an der Einmündung des Friedhofsweges hielt, und stürzte vom Rade. Als der Zweitbeklagte den Sturz bemerkte, hielt er den Lastzug sofort an. Der Lastzug blieb mit dem linken Hinterrad des Maschinenwagens auf den ausgestreckten Armen des Klägers stehen. Infolge der erlittenen Verletzungen mußten dem Kläger beide Arme abgenommen werden, der linke in der Mitte des Oberarms, der rechte im Schultergelenk.

Der Zweitbeklagte wurde in dem Strafverfahren Ds 31/52 Amtsgericht Uffenheim = Ns 5/53 Landgericht Ansbach wegen fahrlässiger Körperverletzung in rechtlichem Zusammentreffen mit einer Übertretung nach §§ 8 Abs. 2, 49 StVO rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt.

Der Kläger hat die Beklagten auf Ersatz von 3/4 der ihm entstandenen und noch entstehenden Unfallschäden in Anspruch genommen. Er hat die Ansicht vertreten, daß der Zweitbeklagte den Unfall zumindest überwiegend verschuldet habe, da er unnötig zu weit auf die linke Fahrbahnhälfte hinübergefahren sei und den Lastzug bei Wahrnehmung des schnell herankommenden Klägers nicht angehalten habe, obwohl es ihm habe fraglich erscheinen müssen, ob es dem Kläger gelingen werde, rechtzeitig zu halten.

Der Kläger, der Vermessungstechniker hatte werden wollen, aber wegen des Verlustes seiner Arme einen anderen Beruf hat ergreifen müssen und sich seit Herbst 1954 dem juristischen Studium widmet, hat von den Beklagten als Gesamtschuldnern Zahlung einer Rente von monatlich 90 DM für die Zeit vom 1. Mai 1953 bis zum 30. September 1954 und von monatlich 313,11 DM für die Zeit vom 1. Oktober 1954 bis zum Ende des Wintersemesters 1957/58 gefordert, ein in gerichtlichem Ermessen gestelltes Schmerzensgeld verlangt, Ersatz von

3/4 der jeweiligen Kosten für Prothesen und Prothesenhandschuhe beansprucht und festzustellen begehrt, daß ihm die Beklagten als Gesamtschuldner auch der Unfallschaden zu 3/4 zu ersetzen verpflichtet sind, der etwa noch nach dem Ende des Wintersemesters 1957/58 entstehen wird.

Die Beklagten haben die Klageansprüche nach Grund und Höhe bestritten. Sie haben geltend gemacht, wegen der Beschaffenheit und Ladung des Lastzuges sei nicht zu vermeiden gewesen, daß dieser auf die linke Fahrbahnseite gelangte. Der Zweitbeklagte habe darauf vertrauen dürfen, daß sein Vorfahrtrecht beachtet werde; er habe den Kläger zwar gesehen, habe aber nicht damit zu rechnen brauchen, daß er aus dem Seitenweg in die Bundesstraße hineinstürzen werde. Den Kläger treffe ein eigenes Verschulden an seinem Unfall. Er sei viel zu schnell auf die bevorrechtigte Bundesstraße zugefahren, um in sie einzubiegen, und habe sich auch dadurch nicht warnen lassen, daß er den Motorradfahrer an der Einmündung des Friedhofweges in die Bundesstraße habe warten sehen. Überdies habe er die Ausfahrt einer vorher durchfahrenden Tankstelle benutzt und sei daher nach § 17 StVO verpflichtet gewesen, sich so zu verhalten, daß jede Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen gewesen sei. Im Berufungsverfahren haben die Beklagten hierzu vorgetragen, Tankstellenausfahrt und Friedhofweg fließen an der Einmündung des Friedhofweges in die Bundesstraße ineinander über. Die Erstebeklagte hat hinsichtlich der Zweitbeklagten den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB angetreten.

Das Landgericht hat die Schadenshaftung der Beklagten für die Hälfte der Unfallschäden bejaht und dementsprechend die 3/4-Ansprüche des Klägers auf Zahlung von Rente und Schmerzensgeld zu je 2/3 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. In gleichem Sinne hat es auch über das Feststellungsbegehren einschließlich des Verlangens nach Ersatz der jeweiligen Kosten für Prothesen und Prothesenhandschuhe entschieden.

Das Oberlandesgericht hat den von der Erstbeklagten angetretenen Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB als geführt angesehen und das Landgerichtliche Urteil mit der Einschränkung bestätigt, daß die Erstbeklagte nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes haftet.

Mit der Revision erstreben die Beklagten weiter die Abweisung der Klage.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht sowohl dem Zweitbeklagten als auch dem Kläger ein Verschulden an dem Unfall beigemessen.

Es hat das Verschulden des Zweitbeklagten einmal darin erblickt, daß er mit dem Lastzug unter Verstoß gegen die Vorschrift des § 8 Abs. 2 StVO beim Durchfahren der Doppelkurve in Höhe der Einmündung des Friedhofweges weiter auf die linke Fahrbahnseite hinübergefahren ist, als es unter den erschwerten Fahrbedingungen bei dem langen Lastzug mit seiner starren Ladung unvermeidlich war, und es hat ein weiteres Verschulden darin gesehen, daß er den Lastzug nicht angehalten hat, als er den Kläger auf dem Friedhofweg in rascher Fahrt auf die Bundesstraße zufahren sah. Das Berufungsgericht hat hiernach eine Schadenshaftung des Zweitbeklagten nach § 825 BGB und der Erstbeklagten nach § 7 StVG für begründet gehalten. Den Kläger trifft nach Ansicht des Berufungsgerichts ein für den Unfall ursächliches Mitverschulden, weil er auf die bevorrechtigte Bundesstraße, um in sie einzubiegen, entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 2 StVO mit übermäßiger Geschwindigkeit zugefahren ist, - obwohl ihn auch die holprige Oberfläche des in seinem letzten

Teil etwas abfallenden Friedhofweges noch zu langsamer und vorsichtiger Fahrweise hätte veranlassen müssen -, und weil er nicht sogleich gebremst hat, als er nach seinen Angaben aus einer Entfernung von etwa 16 m den Lastzug sah.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß Kläger und Beklagte je etwa in gleichem Maße zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben. In Anwendung des § 254 BGB hat es daher eine hälftige Schadensteilung für angemessen gehalten.

2. Diese Beurteilung ist nicht in allen Teilen ihrer Grundlagen und darum auch nicht in ihrem Ergebnis frei von rechtlichen Bedenken.

a) Zutreffend hat das Berufungsgericht allerdings angenommen, daß der Zweitbeklagte durch seine Fahrweise gegen § 8 Abs. 2 StVO verstossen hat.

Nach dieser Bestimmung haben Führer von Fahrzeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts zu fahren; auf unübersichtlichen Strecken haben sie die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen. Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat hieraus die Folgerung gezogen, daß ein Fahrzeugführer, der sich auf unübersichtlicher Strecke durch irgendwelche Umstände an der Benutzung der äußersten rechten Fahrbahnseite gehindert sieht, sein Fahrzeug entweder so lange anhalten muß, bis er dem Gebot, die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen, wieder gerecht werden kann, oder daß er, wenn er weiterfahren will, vorher andere Sicherungsmaßnahmen treffen muß, die eine Gefährdung anderer, insbesondere entgegenkommender Verkehrsteilnehmer ausschließen geeignet sind (BGHSt 3, 157). Das Berufungsgericht hat auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme festgestellt, daß der Zweitbeklagte mit dem Lastzug bei dessen Länge und

Ladung die Doppelkurve nicht hat durchfahren können, ohne etwas nach links über die Mittellinie der Fahrbahn hinauszufahren. Es meint, der Zweitbeklagte habe unter diesen Umständen, und ~~unübersichtlicher~~ Unübersichtlichkeit der ganzen Wegstrecke der Doppelkurve, von dem Gebot des § 8 Abs. 2 StVO vorübergehend und teilweise abweichen dürfen. Nur habe er, wenn er schon nicht andere, jede Gefährdung des übrigen Verkehrs ausschließende, besondere Maßnahmen wie Sicherung durch die Beifahrer ergriff, ganz besonders vorsichtig fahren und die Abweichung sorgfältig auf das geringstmögliche Ausmaß und die kürzest mögliche Teilstrecke beschränken müssen. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Ansicht mit der vom 2. Strafsenat vertretenen strengen Auffassung nicht völlig übereinstimmt. Indessen hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, daß die Doppelkurve in ihrem ganzen Verlauf unübersichtlich gewesen ist. Wohl hat Unübersichtlichkeit bei der Rechtsbiegung bestanden, also im ersten Teil der Doppelkurve; nach den Feststellungen, die das Landgericht auf Grund der von ihm vorgenommenen Ortsbesichtigung getroffen und auf die sich das Berufungsgericht bezogen hat, ist aber die Einsicht in die nachfolgende Linkskurve etwa auf Höhe des halben Weges zwischen den Häusern Nr. 5 und 27 möglich geworden und hat sich dann fortschreitend erweitert, vor dem Beginn der Linkskurve also und noch vor dem Teil der Bundesstraße, auf dem sich der Unfall des Klägers ereignet hat. Bei dieser Sachlage braucht hier daher nicht erörtert zu werden, ob der - von Eartung (NJW 1953, 33) bekämpften - Auffassung des 2. Strafsenats in vollem Umfange beizustimmen ist. Nach der tatsächlichen Gestaltung der Dinge war der Sachverhalt in dem Falle der Entscheidung des 2. Strafsenats auch insofern ein anderer, als die Benutzung der äußersten rechten Seite der Fahrbahn durch abgestellte andere Fahrzeuge behindert war, während hier der Lastzug allein wegen seiner Beschaffenheit nicht ohne Überschreitung der Fahrbahnmittellinie durch die Doppelkurve gebracht werden konnte.

Für den hier vorliegenden Fall ist es jedenfalls rechtlich nicht zu beanstanden, daß es das Berufungsgericht für zulässig gehalten hat, über die Mittellinie hinauszufahren, wenn hierbei ganz besondere Vorsicht angewendet und die Abweichung auf das geringstmögliche Maß und auf die kürzestmögliche Teilstrecke beschränkt wurde. - Daß die Mittellinie der Fahrbahn durch eine laufende Reihe von Nägeln gekennzeichnet gewesen ist, bedeutete nach der damals geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 StVO keine behördliche Anordnung, die ihr Überschreiten verboten hätte.

Wie das Berufungsgericht auf Grund des Ergebnisses der im landgerichtlichen Verfahren durchgeführten Versuchsfahrten und des Gutachtens des Sachverständigen Sch. als erwiesen angesehen hat, hätte der Lastzug bei der Art, wie der Zweitbeklagte die zunächst zu durchfahrende Rechtskurve genommen hatte und hierbei etwas über die Mittellinie nach links hinausgefahren war, an der Unfallstelle bereits wieder ganz auf der rechten Fahrbahnhälfte sein können. Hätte er sich in der Rechtsbiegung rechts von der Mittellinie gehalten, so würde er zwar bei der Weiterfahrt über diese Linie hinausgekommen sein; diese Überschreitung hätte aber nicht weiter zu gehen brauchen, als daß in der Mitte zwischen den beiden Biegungen, also etwa an der Unfallstelle oder schon kurz vor ihr, die Mittellinie der Straße etwa in der Mitte der Längsachse des Lastzuges gelegen hätte. Da der Zweitbeklagte bei der Unglücksfahrt mit dem Maschinenwagen ganz auf die linke Fahrbahnhälfte gekommen ist, ist er mindestens um die halbe Wagenbreite von 1,20 m zu weit links gefahren. Der Kläger wäre nicht unter den Lastzug geraten, wenn sich der Lastzug um diese Breite weiter rechts befunden hätte.

Das Berufungsgericht hat bei dieser Würdigung nicht übersehen, daß die Versuchsfahrten mit einem anderen Lastzug und

einer Ladung von Spundwänden durchgeführt worden sind, die etwas geringer an Zahl und darum etwas leichter gewesen sein kann als bei der Unglücksfahrt. Es hat diesen Unterschieden aber keine wesentliche Bedeutung beigemessen, da der bei den Versuchsfahrten benutzte Lastzug nicht kürzer, sondern sogar um 0,50 m länger gewesen ist als der am Unfalltage gefahrene (den die Erstbeklagte nach ihrem Vorbringen zwischenzeitlich verkauft hatte) und da die Spundwände die gleiche Länge gehabt haben und auch in gleicher Weise auf Drehschemeln befestigt gewesen sind wie bei der Unglücksfahrt.

Die Revision bezweifelt, ob das Berufungsgericht über die Sachkunde verfügt hat, um den Einfluß jener Unterschiede beurteilen zu können. Indessen hat das Berufungsgericht von den Ausführungen des Sachverständigen P. in dem von den Beklagten beigebrachten Gutachten entnommen, daß, während nach physikalisch-mathematischen Gesetzen bei der doppelten Verbindung, die zwischen Maschinenwagen und Anhänger einerseits durch die Kupplungseinrichtung, andererseits durch die auf den Drehschemeln befestigte Ladung bestanden hat, eine Kurvenfahrt eigentlich überhaupt unmöglich wäre, tatsächlich eine Kurve dennoch befahren werden kann, weil die in der Deichsel eingebauten Pufferfedern in ihrer Länge variabel sind, die Drehzapfen, die Anhängerkupplung und die Deichselscharniere am Vordergestell des Anhängers eine gewisse Verschiebbarkeit oder Beweglichkeit haben und auch zwischen Ladung und Auflagebalken der Drehschemel, im gesamten Lenkmechanismus und innerhalb der Ladung selbst zwischen ihren einzelnen Teilen ein gewisses Spiel besteht. Diese Darlegungen des Sachverständigen beschränkten sich nicht auf Fahrzeuge besonderen Typs und auf Ladungen bestimmten Gewichts, sondern waren allgemeiner Natur. Hatte der Sachverständige auch in anderem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht, daß es fahrtechnisch einen Unterschied bedeute, ob man mit dem Lastzug ohne Ladung, mit halber Ladung oder mit voller Ladung durch eine Doppelkurve fahre, so brauchte das Berufsge-

richt doch keine Bedenken zu tragen, auch ohne Einholung eines weiteren fachmännischen Gutachtens die von dem Sachverständigen P. dargelegten allgemein geltenden Momente auch für den Unfalllastzug mit seiner Ladung für gegeben und für nicht wesentlich weniger wirksam zu halten, als es sich bei den Versuchsfahrten gezeigt hatte.

Gegen die Annahme des Berufungsgericht, daß der Zweitbeklagte durch unnötig weites Hinüberfahren auf die linke Fahrbahnseite den Unfall des Klägers verschuldet hat, bestehen hiernach keine begründeten Bedenken.

b) Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Zweitbeklagte bei der Annäherung an die Einmündung des Friedhofweges in die Bundesstraße den Kläger auf etwa 36 m Entfernung vorübergehend hat sehen können, an einem Punkte, der nach den Feststellungen, die das Landgericht bei der Einnahme des Augenscheins getroffen und die nach dem Zusammenhang der Urteilsausführungen das Berufungsgericht ebenso wie das Landgericht seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat, annähernd 26 m vor der Stelle liegt, an der hinter dem Haus Nr. 27 und einem an der Ecke stehenden Baum der Friedhofweg auf die Bundesstraße stößt. Der Zweitbeklagte hat den Kläger wahrgenommen und erkannt, daß er ein jugendlicher Radfahrer war, der auf dem Friedhofweg in rascher Fahrt auf die Bundesstraße zufuhr. Er hat den Kläger darauf aus den Augen verloren. Das Berufungsgericht meint nun, der Zweitbeklagte habe sich durch diese Wahrnehmung veranlaßt sehen müssen, sich vor weiterem Heranfahen an die Einmündung des Friedhofweges - etwa durch Befragen seiner Beifahrer - davon zu überzeugen, ob der Junge zum Stehen gekommen sei, andernfalls aber kurz anzuhalten, bis er sich von der Gefahrlosigkeit seines Weiterfahrens bis zu der Stelle, an welcher der Radfahrer erwartungsgemäß auftauchen mußte, überzeugt gehabt hätte. Es macht dem Zweitbeklagten zum

Schuldvorwurf, diese Vorsichtsmaßnahmen unterlassen zu haben.

Dieser Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht beigestimmt werden.

Der Zweitbeklagte hatte bei der damals geltenden Regelung als Benutzer der Hauptstraße das Recht der Vorfahrt. Dieses Recht erstreckt sich auf die ganze Breite der Vorfahrtstraße (BGHZ 9, 6). Der Vorfahrtberechtigte soll grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, daß nicht sichtbare wartepflichtige Verkehrsteilnehmer sein Vorfahrtrecht beachten. Er braucht daher seine Fahrgeschwindigkeit nicht durchweg so weit herabzusetzen, daß er zu einem Halten vor einem überraschend aus der Seitenstraße herankommenden Verkehrsteilnehmer in der Lage ist. Anders ist es freilich, wenn die sichtbare Verkehrslage zu einer solchen Fahrweise Anlaß bietet (BGHZ 14, 232 [237]). Das war aber entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts bei dem hier festgestellten Sachverhalt nicht schon der Fall. Daß der Zweitbeklagte den Kläger 26 m vor der Einmündung des Friedhofweges in die Bundesstraße auf diese in schneller Fahrt hat zufahren sehen, mußte ihm nicht schon die Befürchtung nahelegen, daß der Kläger ohne Rücksicht auf das den Benutzern der Bundesstraße zustehende Vorfahrtrecht in diese einfahren oder daß es ihm nicht gelingen werde, in seiner Fahrt vor Erreichen der Bundesstraße rechtzeitig anzuhalten. Bei Erörterung der Mitschuld des Klägers an seinem Unfall hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger, als er seinerseits den Lastzug auf 16 m Entfernung sah, trotz seiner hohen Fahrgeschwindigkeit und trotz der schlechten Beschaffenheit des Friedhofweges immer noch den Unfall hätte vermeiden können, wenn er in diesem Augenblick sofort gebremst hätte. Erst recht hätte der Kläger danach also auf der Strecke von 26 m gefahrlos halten können. Mit einem solchen Verlauf hat auch der Zweitbeklagte gerechnet, wie ihm das Berufungsgericht geglaubt hat. Die wahrgenommene schnelle Fahrt 26 m

vor der Einmündung mußte dem Zweitbeklagten nicht schon die Besorgnis eingeben, der Kläger werde sich unvorsichtig verhalten, wenn der Kläger aus dieser Fahrt noch 16 m vor der Einmündung zum Stehen kommen konnte. Auch die Jugendlichkeit des Klägers mußte bei dem Zweitbeklagten keine besonderen Besorgnisse erwecken, stand der Kläger mit seinen nahezu 16 Jahren doch bereits in einer Altersstufe, in der die Jugendlichen durchweg sehr wohl wissen, wie man sich im Verkehr zu verhalten hat. Allerdings fuhr der Zweitbeklagte so durch die Doppelkurve, daß er in Höhe der Einmündung des Friedhofweges, was vermeidbar gewesen wäre, mit dem Maschinenwagen ganz auf die linke Fahrbahnhälfte kam. Sein Vorfahrtrecht bestand aber, wie gesagt, auch hier, und wenn er durch seine Fahrweise auch gegen die Verkehrsvorschrift des § 8 Abs. 2 StVO verstieß, so darf doch nicht verkannt werden, daß der eigentliche Sinn dieser Bestimmung mit ihrem Rechtsfahrgebot darin liegt, der Abwicklung des Verkehrs auf der Straße selbst und insbesondere dem Schutz des Gegenverkehrs zu dienen (BGH Urteil des 4. Strafsenats vom 14. Januar 1954 - 4 StR 675/53 - = VRS 6, 200; Müller, Straßenverkehrsrecht 20. Aufl. S. 796; Floegel/Hartung, Straßenverkehrsrecht 11. Aufl. Anm. 13 zu § 8 StVO). Es bedeutet hiernach eine Überspannung der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Zweitbeklagten, daß ihn das Berufungsgericht für verpflichtet gehalten hat, sich auf die Möglichkeit einzustellen, daß ihm der Kläger in seine Fahrbahn geraten könne, und daß es ihm zum Verschulden angerechnet hat, seine Fahrt fortgesetzt zu haben, ohne sich zu vergewissern, ob der Kläger auch vor der Einmündung des Friedhofweges in die Bundesstraße in seiner Fahrt angehalten hatte.

c) Unbegründet sind die Angriffe der Revision, mit denen sie geltend macht, daß die Mitschuld des Klägers an seinem Unfall vom Berufungsgericht nicht vollständig erfaßt worden sei.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß es eine Verletzung des Vorfahrtrechts des Beklagten bedeutete, wenn sich der Kläger in seiner Fahrweise nicht darauf einrichtete, daß er nötigenfalls noch vor dem Beginn der Bundesstraße anhalten konnte, um den Lastzug, mochte er sich auch auf der linken Straßenseite bewegen, vorbeifahren zu lassen. Gerade aus dieser auch bei der Schadensabwägung noch hinreichend deutlich zum Ausdruck gebrachten Sicht verstehen sich die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß der Kläger mit zu großer Geschwindigkeit auf die vorfahrtberechtigte Bundesstraße zugefahren sei und bei Erkennen des Lastzuges auf 16 m Entfernung fehlerhaft nicht sofort gebremst habe. Das Berufungsgericht hat zusammenfassend das Verhalten des Klägers ausdrücklich als einen Verstoß gegen § 9 in Verbindung mit § 15 StVO gekennzeichnet. - Daß der Kläger den Lastzug nicht schon früher wahrgenommen hat, hätte das Berufungsgericht ihm nur dann als weiteres Verschulden anrechnen können, wenn es seine Angaben bei der Ortsbesichtigung als widerlegt angesehen hätte, daß er sich vorher nach links rückwärts gewendet habe, um etwaige von dort auf der Hauptstraße nachkommende Fahrzeuge zu erkennen. Ersichtlich hat das Berufungsgericht jedoch keinen Anlaß gesehen, dieser Darstellung zu mißtrauen.

d) Die Revision kann auch nicht damit durchdringen, daß dem Kläger die Verletzung der besonderen Sorgfaltspflicht hätte zur Last gelegt werden müssen, die nach § 17 StVO den trifft, der aus einem Grundstück ausfährt. Unstreitig ist der Kläger zwar über den Hof der Tankstelle Sc. gefahren, bevor er auf dem Friedhofweg auf die Bundesstraße zufuhr und ungefähr 26 m vor der Einmündung in die Bundesstraße von dem Beklagten auf dem Friedhofweg erblickt wurde. Die Beklagten haben aber selbst nicht behauptet, daß der Friedhofweg an dem Tankstellengrundstück geendet und lediglich eine private Verbindung von diesem zur Bundesstraße gebildet hätte. Nach ihrer Darstellung flossen Friedhofweg und Tankstellenausfahrt nur

ineinander über. Danach konnte das Berufungsgericht aber davon ausgehen, daß der Friedhofweg ein öffentlicher Weg gewesen ist, der von den Benutzern der Tankstelle benutzt werden konnte, wenn sie vom Tankstellengrundstück aus auf die Bundesstraße zurückkehrten. Dann stellte sich aber nicht die Einmündung des Friedhofweges in die Bundesstraße, sondern der Übergang vom Tankstellengrundstück in den Friedhofweg als Grundstücksausfahrt dar. Die von der Revision erhobene Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO geht schon darum fehl, weil nicht dargelegt ist, inwiefern die tatsächlichen Verhältnisse anderer Art gewesen sein sollen, als das Berufungsgericht bei der Darstellung der Beklagten annehmen konnte.

3. Da das Berufungsgericht bei der Schadensabwägung nach § 254 BGB fehlerhaft von einem Verschulden des Zweitbeklagten in doppelter Hinsicht ausgegangen ist, kann die von ihm vorgenommene Schadensverteilung nicht aufrecht erhalten bleiben.

Der Senat ist in der Lage, über die Verteilung des Schadens selbst zu bestimmen, da sämtliche für die Beurteilung in Betracht kommenden Umständen feststehen.

Daß es zu dem Unfall gekommen ist, haben beide Teile verursacht. Der Lastzug ist dem Kläger zum Verhängnis geworden, weil er bei seiner Länge und den Eigenheiten seiner Ladung nicht ohne Überschreitung der Fahrbahnmittellinie durch die Doppelkurve gebracht werden konnte und der Zweitbeklagte ihn noch weiter links lenkte, als es unter den erschwerten Fahrbedingungen unvermeidlich und bei der mangelnden Übersichtlichkeit der Straße statthaft war. Trotzdem würde sich der Unfall nicht ereignet haben, wenn nicht der Kläger, um in die Bundesstraße einzubiegen, auf dem ihr nachgeordneten Friedhofweg mit so großer Fahrgeschwindigkeit

herangefahren wäre und erst so spät gebremst hätte, daß er vom Fahrrad stürzte und dabei unter den Lastzug geriet. Der Kläger hat hierdurch in starkem Maße zur Entstehung des Unfalls beigetragen. Sein eigenes Verschulden wiegt auch schwerer als das des Zweitbeklagten. Diesem kann nur zum Vorwurf gemacht werden, die Sorgfalt vernachlässigt zu haben, mit der er - vornehmlich im Interesse des Gegenverkehrs, der hier zur Unfallzeit unstreitig nicht stattgefunden hat - , trotz der bestehenden Schwierigkeiten möglichst weit rechts hätte fahren müssen. Dem Kläger fällt dagegen zur Last, der für die Sicherheit des Straßenverkehrs besonders wichtigen Vorfahrtregelung nicht die erforderliche Beachtung geschenkt zu haben, obwohl ihm der Vorrang der Bundesstraße bekannt war und er durch die Wahrnehmung des Motorradfahrers, der an der Einmündung des Friedhofweges in die Bundesstraße wartend hielt, noch auf das Herannahen eines vorfahrtberechtigten Fahrzeugs hingewiesen war. Soweit an dem Unfall der vom Zweitbeklagten geführte Lastzug ursächlich beteiligt gewesen ist und das Verschulden des Zweitbeklagten Bedeutung gewonnen hat, muß sich auch die Erstbeklagte wegen der von ihr zu vertretenden Betriebsgefahr des Lastzuges diese Umstände anrechnen lassen. Nach dem Maß der beiderseitigen Unfallverursachung und des Verschuldens rechtfertigt sich eine Schadensverteilung, bei der die Beklagten dem Kläger ein Viertel seines Schadens zu ersetzen haben - die Erstbeklagte im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes - und der Kläger drei Viertel des Schadens selbst tragen muß.

4. Die Revision rügt noch, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Grund der Zahlungsansprüche des Klägers eine Begründung in Bezug auf den Rentenanspruch für die Zeit vom 1. Oktober 1954 bis zum Ende des Wintersemesters 1957/58 vermissen lasse. Die Rüge ist unbegründet. Bereits das Landgericht hatte die Begründung gegeben;

Angriffe sind im Berufungsverfahren gegen sie nicht erhoben worden; das Berufungsgericht brauchte sich bei seiner bestätigenden Entscheidung über diese Gründe nicht erneut zu verbreiten.

Daß der Kläger sein juristisches Studium wirtschaftlich überhaupt nicht stärker belaste als die vor dem Unfall geplante Ausbildung zum Vermessungstechniker, kann entgegen der Meinung der Revision aus dem von ihr angezogenen Schriftsatz vom 18. März 1955 nicht herausgelesen werden; das Gegenteil ergibt sich bereits daraus, daß der Kläger nach den dortigen Darlegungen während seiner Ausbildung zum Vermessungstechniker Erziehungsbeihilfen bis zu monatlich 100 DM und Unterhaltszuschuß für Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten haben würde.

5. Die Rentenansprüche, mit denen der Kläger im Hinblick auf ein mitwirkendes eigenes Verschulden nur drei Viertel seiner Schäden geltend gemacht hat, sind hiernach zu einem Viertel der entstandenen Schäden dem Grunde nach gerechtfertigt; doch darf im Verfahren über die Höhe der Ansprüche auf keine höheren als die eingeklagten Beträge erkannt werden (vgl. hierzu Geigel, Haftpflichtprozeß 9. Aufl. S. 613). Entsprechend haben nach dem Zusammenhang von Urteilsformel und Entscheidungsgründen ersichtlich auch das Landgericht und das Berufungsgericht die von ihnen auf der Grundlage hälftiger Schadensverteilung getroffene Entscheidung verstanden. Das Feststellungsbegehren des Klägers ist gleichfalls in Bezug auf ein Viertel der Kosten für Prothesen und Prothesenhandschuhe sowie der weiteren Unfallschäden begründet, die dem Kläger nach dem Zeitpunkt noch entstehen werden, bis zu welchem er die Rente verlangt. Doch beschränkt sich die Haftung der Erstbeklagten, wie vom Berufungsgericht unangefochten ausgesprochen, auf den im Straßenverkehrsgesetz bestimmten Haftungsrahmen. Der Schmerzensgeldanspruch, der

hiernach auch nur gegenüber dem Zweitbeklagten in Betracht kommt, ist vom Kläger in das Ermessen des Gerichts gestellt und dem Grunde nach in Höhe von einem Viertel des Betrages gerechtfertigt, der im Verfahren über die Höhe des Anspruchs ohne Berücksichtigung des unfallursächlichen mitwirkenden Verschuldens des Klägers für angemessen erachtet wird.

Soweit der Kläger weitergehende Ansprüche gestellt hat, sind sie unbegründet.

Über die Kosten der Rechtsmittelverfahren wird das Landgericht in dem nachfolgenden Verfahren über die Höhe der Zahlungsansprüche zu entscheiden haben.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß